

2. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kerpen vom 13.03.2008

Der Ortsgemeinderat Kerpen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 (3), 5 (2) und 6 (1) Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der derzeit gültigen Fassung am 19.09.2013 folgende Änderung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Gegenstand der Änderung

Hierzu wird der § 16 (Friedhofssatzung Ortsgemeinde Kerpen) wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 4, Buchstabe e) Lichtbilder wird gestrichen.

§ 16 Abs. 4 wird Abs. 5 inkl. der Buchstaben a) bis d), die Abs. 5, 6 und 7 verschieben sich dementsprechend auf Abs. 6, 7 und 8.

Der neue Teil bzgl. der Lichtbilder wird § 16 Abs. 4 mit folgendem Wortlaut:
Lichtbilder sind auf Grabmäler **nur** erlaubt in einer Größe von 9 cm x 12 cm (ovale Form), oder 9 cm x 9 cm (runde Form). Pro Grabmal dürfen höchstens nur 2 Lichtbilder angebracht werden.

§ 2 Inkrafttreten der Änderung

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) tritt die Änderung der Satzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54578 Kerpen, 15.10.2013

gez.

(DS)

Raetz, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. (§ 24 Abs. 6 GemO)